Akkreditierungsbericht

Konzeptakkreditierung

Dualer Studiengang

„Mediendesign“

(Bachelor of Arts)

Der nachfolgende Akkreditierungsbericht enthält die Begutachtungsergebnisse der Verfahren zur

1. Konzeptakkreditierung vom Mai 2019 (Projektnummer 19/03i)
   Standorte: Düsseldorf, Hamburg und München
   (ab Seite 2)
2. Standorterweiterung vom September 2020 (Projektnummer 20/09i)
   Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln und Mannheim
   (ab Seite 21)
3. Standorterweiterung vom Oktober 2020 (Projektnummer 20/12i)
   Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg und Stuttgart
   (ab Seite 41)
4. Standorterweiterung vom Januar 2021 (Projektnummer 20/16i)
   Standorte: Braunschweig, Dresden, Freiburg, Lübeck, Karlsruhe und Ulm
   (ab Seite 59)

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Dualer Studiengang „Mediendesign“ (Bachelor of Arts)

Standorte Düsseldorf, Hamburg und München

Projektnummer 19/03i

Inhalt

I EINLEITUNG 3

II BESCHLUSSVORSCHLAG 4

III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS 5

IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG 6

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 2. Januar 2019 (dualer Studiengang) bzw. 14. Januar 2019 (Fernstudiengänge) wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der neuen Fernstudiengänge

- „Kommunikationsdesign“ (B.A.),
- „Online-Marketing“ (B.A.),
- „E-Commerce“ (B.A.),
- „Public Relations“ (B.A.),
- „Medienmanagement“ (B.A.)

sowie des neuen dualen Studiengangs

- „Mediendesign“ (B.A.), Standorte Düsseldorf, Hamburg, München

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Univ.-Prof. Dr. Karl Stocker
Fachhochschule Joanneum Graz

Prof. Dr. Lutz H. Schminke
Hochschule Fulda

Prof. Katrin Heinzl
Berufsakademie Sachsen

Eva Augustin-Rose
Augustin Event Marketing, Solingen

Daniel Hoffmann
TU Chemnitz

sowie ein Fernstudienexperte

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 21. und 22. März 2019 am Hamburger Standort der IUBH statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen und die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf sowie die Stellungnahme des Rektorats wurden durch das Gutachterteam geprüft und das Gutachten am 04. Juni 2019 freigegeben.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung[1] und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

> Die Gutachter empfehlen die Konzept-Akkreditierung des dualen Studiengangs „Mediendesign“ (B.A.), Standorte Düsseldorf, Hamburg, München für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tage der Beschlussfassung durch das Rektorat der IUBH bis Ende Sommersemester 2024.

[1] „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 04.02.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 31.05.2019 hat das Rektorat – unter Würdigung des Gutachtens und die darin enthaltene Beschlussempfehlung der Gutachter – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt, den Studiengang Mediendesign (B.A.) (Dualstudium); Standorte: Düsseldorf, Hamburg, München gemäß Abs. 3.1.1 i.V.m. 3.2.1 der Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung i.d.F. vom 20. Februar 2013 für fünf Jahre – vom 01. Juni 2019 bis Ende Sommersemester 2024 – zu akkreditieren.

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

IV Gutachterliche Bewertung

Mit dem Bachelorstudiengang „Mediendesign“ hat die Hochschule einen ambitionierten Studiengang vorgestellt, der aus Sicht der Gutachter „State of the Art“ ist: bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wurden aktuelle Entwicklungen im Bereich der Medien überzeugend berücksichtigt. Hervorzuheben ist ferner die gelungene Umsetzung des dualen Studienkonzepts und die damit erreichte, hohe Praxisnähe des Studiums.

Auch die Auswahl der Standorte, an denen dieser Studiengang angeboten werden soll, ist durchdacht: mit Düsseldorf, Hamburg und München wird der Studiengang in den „Zentren der deutschen Medienindustrie“ angeboten, ein entsprechender Bedarf nach den gut ausgebildeten Absolventen des Studiengangs wird von den Gutachtern erwartet.

Unbeschadet dieser positiven Einschätzung weisen die Gutachter auch auf Herausforderungen hin, die sich aus dem dualen Studienkonzept ergeben: insbesondere stellen die unterschiedlichen Zeitmodelle, in denen dieser Studiengang angeboten werden sollen, den jeweiligen Standort vor organisatorische Herausforderungen, denen es frühzeitig zu begegnen gilt.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Kriterium	**Bewertung**		**Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung**
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
1. Zielsetzung			
Das duale Bachelor-Studium Mediendesign besteht aus einer fundierten Ausbildung in allen Bereichen medialer Gestaltung – Print, online, mobile Medien, Foto und Video sowie Präsentation. Wesentliches Charakteristikum des dualen Studiums ist die Verknüpfung einer hochwertigen akademischen Ausbildung am Lernort Hochschule mit einer praktischen Tätigkeit bei einem Partnerunternehmen. Neben der Besonderheit der zwei Lernorte spiegelt sich der Praxisbezug auch im Curriculum wider: In jedem Semester werden im Rahmen des sogenannten „Praxisprojektes“ eigene Designstücke erstellt, die ein „Designportfolio“ befüllen, das den Studierenden als Nachweis ihrer Qualifikation und als Bewerbungsmappe dienen soll. Mit Wahlmöglichkeiten im Bereich Digitale Medienproduktion, Kommunikation und PR, User Experience sowie Online- und Social-Media-Markenmanagement können sich die Studierenden weiter spezialisieren. Absolventen des Studiengangs Mediendesign finden vielseitige Arbeitsfelder in der IT-Branche, in der Druck- und Medienindustrie, in Verlagshäusern, aber auch in Telekommunikations- wie Produktionsfirmen, in Werbeagenturen oder in den PR-Abteilungen mittlerer und größerer Unternehmen. Die vielfältigen Tätigkeitsfelder reichen von dem Design und der Umsetzung von Printmaterialien, Webseiten oder digitalen Benutzeroberflächen (User Interfaces) über die Konzeption und Entwicklung von Kampagnen im Bereich Werbung/Kommunikation bis hin zur entsprechenden Kundenakquise und -beratung. Beispielhafte Berufe sind Screen Designer, Mediengestalter Print, Motion Designer, Interface Designer oder App Designer.			
1.1 Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
Die Qualifikationsziele beziehen sich insbesondere auf die Bereiche			
1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.3 Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.4 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.5 Persönlichkeitsentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.6 Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Referenz: AR, Abschnitt 2.2, QR	X		

Kriterium	**Bewertung**		**Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung**
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
1.7 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11	X		
1.8 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11	X		
2. Zulassungsbedingungen			
Die Zulassungsbedingungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 APO) sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) der IUBH im Detail festgelegt. Die Anerkennung von Vorleistungen ist in der APO (§ 7) geregelt. Alle notwendigen Informationen werden den Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt.			
2.1 Zulassungsbedingungen			
2.1.1 Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar. Referenz: LHG §49	X		
2.1.2 Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt. Referenz: LHG §49	X		
Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil: 2.1.3 Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig). Referenz: LHG §49	n.r.[2]		
Bei Master-Studiengängen: 2.1.4 Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-	n.r.		

[2] n.r.= Für den vorliegenden Studiengang ist dieses Kriterium nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Punkte verfügen. Referenz: LSV, Abschnitt 1.3			
Bei Master-Studiengängen: 2.1.5 Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt. Referenz: LHG §49	n.r.		
Bei weiterbildenden Master-Studiengängen: 2.1.6 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2	n.r.		
Bei weiterbildenden Master-Studiengängen: 2.1.7 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landes-spezifischen Vorgaben. Referenz: LHG, § 49	n.r.		
2.1.8 Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren			
2.2.1 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist transparent. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
2.2.2 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender entsprechend der Zielsetzung des Studienganges. Referenz: LHG §49	X		
2.2.3 Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3 Inhalte, Struktur und Didaktik			
Der vorliegende Studiengang setzt sich aus 28 Modulen, 6 Praxisprojekten und einer Bachelorarbeit im Umfang von 180 CP zusammen, die innerhalb von 7 Semestern studiert werden. Im Fokus stehen neben der Vermittlung fachspezifischer Grundlagen im Bereich Mediendesign, die Auseinandersetzung mit praktischen Fragestellungen durch regelmäßige Projektarbeiten. Beinahe alle Lehrveranstaltungen rekurrieren auf die Anwendung der vermittelten Inhalte auf die unternehmerische Praxis. Die Auseinandersetzung mit praktischen Fragestellungen wird durch den regelmäßigen Einsatz von Fallstudien und Praxisprojekten in jedem Semester unterstützt.			
3.1 Inhaltliche Umsetzung **3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums**			
3.1.1.1 Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
3.1.1.2 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.1.1.3 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte Berufsbefähigung. Referenz: QR, LSV Abschnitt A1, LHG §60	X		[...]
3.1.1.4 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.5 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.6 Die Module sind inhaltlich ausgewogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.1.1.7 Die Module sinnvoll miteinander verknüpft. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.8 Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Referenz: QR	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Bei Master-Studiengängen: 3.1.1.9 Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungs-orientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider. Referenz: LSV, Abschnitt 3.2	n.r.		
Bei weiterbildenden Master-Studiengängen: 3.1.1.10 Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2	n.r.		
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung			
3.1.2.1 Die Abschlussbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: LSV, Teil A, Abschnitte A5 und A6	X		
3.1.2.2 Die Studiengangsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: FIBAA	X		
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit			
3.1.3.1 Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.1.3.2 Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2 Strukturelle Umsetzung **3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung**			
3.2.1.1 Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden.	X		

Kriterium	**Bewertung**		**Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung**
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
Referenz: AR, Abschnitt 2.3			
3.2.1.2 Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4, LHG § 60	X		[…]
3.2.1.3 Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.1.4 Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet. Referenz:	X		
3.2.1.5 Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet. Referenz: Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A7	X		[…]
3.2.1.6 Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben. Referenz: LSV, Anlage, Abschnitt 1.1	x		
3.2.1.7 Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
Bei konsekutiven Master-Studiengängen: 3.2.1.8 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A 1.3	n.r.		
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung			
3.2.2.1 Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.2 Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.3 Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben	X		[…]

Kriterium	**Bewertung**		**Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung**
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
umgesetzt. Referenz: Referenz: LHG §64			
3.2.2.4 Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“). [*Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden.*] Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.5 Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt („Anrechnung“). Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.6 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.7 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.8 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
3.2.2.9 Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben. Referenz: LSV, Anhang, Abschnitt 2 f)	X		
3.2.3 Studierbarkeit			
Die Studierbarkeit wird durch			
3.2.3.1 die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	x		
3.2.3.2 eine geeignete Studienplangestaltung,	x		[…]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.2.3.3 eine plausible Workloadberechnung,	X		
3.2.3.4 eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X		
3.2.3.5 Betreuungs- und Beratungsangebote	X		
gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4			
3.2.3.6 Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.3 Didaktisches Konzept			
3.3.1 Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.2 Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.3 Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[…]
3.3.4 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden Niveau. Referenz: FIBAA	x		
3.3.5 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind zeitgemäß. Referenz: FIBAA	X		
4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
Die wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation von Professoren wird durch Berufungsverfahren nach der Berufungsordnung der Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Thüringen und durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Verpflichtung sichergestellt. Diverse Abteilungen und Positionen leisten Beratung und Unterstützung der Studierenden bei allen administrativen Fragen rund um das Studium (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung, International Office, Career Service, Study Coaches, der Bereich IT, die Technical Support Unit, Hotlines). Informationen finden Studierende und Absolventen ferner über das CARE Campus-Management-System sowie ein Alumniportal. Die IUBH verfügt zum einen über eine umfassende Präsenzbibliothek; die Anzahl der Medieneinheiten beträgt derzeit 20.000 Medieneinheiten (Stand: Dezember 2018), darunter 70 abonnierte			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Printzeitschriften. Literatur und Zeitschriften sind auf die Studieninhalte abgestimmt und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum anderen hält die IUBH das Medienangebot verstärkt elektronisch vor. Die Library and Information Services ermöglichen allen Studierenden der IUBH über das Campus Extranet (CARE) Zugriff auf weiterführende Informationen in Form von Datenbanken, eBook-Plattformen und bspw. Open Access Angeboten. Bei den Fernstudiengängen handelt es sich um ein internetgestütztes Studium ohne verpflichtende Präsenzanteile. Nur die Ableistung von Prüfungen ist teilweise mit Präsenz verbunden. Die Online-Aktivitäten werden über den Online-Campus der IUBH abgebildet. Die Präsenzprüfungen finden an den Standorten der Hochschule, in den Studien- und Prüfungszentren in der Region D-A-CH sowie an allen Goethe-Instituten weltweit statt.			
4.1 Personal			
4.1.1 Lehrpersonal			
4.1.1.1 Die Anzahl der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.2 Die Struktur des Lehrpersonals korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.3 Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben. Referenz: LHG, §72	X		
4.1.1.4 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation			
4.1.2.1 Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		[…]
4.1.2.2 Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.3 Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.3			
4.1.3 Verwaltungspersonal			
4.1.3.1 Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.2 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	x		
4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)			
4.2.1 Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.2.2 Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		[…]
4.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.3 Sachausstattung **4.3.1 Unterrichtsräume**			
4.3.1.1 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		[…]
4.3.1.2 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.3 Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet. Referenz: FIBAA	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.3.1.4 Die Räume sind barrierefrei erreichbar. Referenz: FIBAA	X		
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich			
4.3.2.1 der Literaturausstattung	X		
4.3.2.2 ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X		
4.3.2.3 sowie der Öffnungszeiten	X		
4.3.2.4 und Betreuungsangebote der Bibliothek	X		
gesichert. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.4 Finanzausstattung			
Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule). Referenz: LHG, §72	X		
5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung			
Die IUBH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre und der Studiengänge sichert. Die Qualität des QMS der IUBH wurde durch die Akkreditierungsagentur FIBAA und die beteiligten Gutachter im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2018 gewürdigt: im Dezember 2018 wurde die IUBH ohne Auflagen systemakkreditiert. Die Evaluation durch die Studierenden ist eine wesentliche Säule des QMS: Es werden regelmäßige Evaluationen (u.a. der Kurse, der studentischen Arbeitsbelastung und der Lehrenden) durchgeführt. Auch das Feedback der Absolventen wird im Rahmen regelmäßiger Befragungen eingeholt. Ergebnisse der Evaluationen fließen unmittelbar in die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre insgesamt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein.			
5.1 Ergebnisse des hochschulinternen Qualitäts-managements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
Dabei berücksichtigt die Hochschule			

Kriterium	**Bewertung**		**Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung**
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
5.2 Evaluationsergebnisse, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.3 Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.4 Untersuchungen des Studienerfolgs und Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.5 Untersuchungen des Absolventenverbleibs. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		

Referenzdokumente

Kürzel	Referenzdokument	Veröffentlichung	Herausgeber
LSV	Ländergemeinsame Strukturvorgaben + Anhang Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen	10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010	Kultusministerkonferenz
AR	Regeln für Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung	08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013	Akkreditierungsrat
QR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse	16.02.2017	Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz
LHG	Landesspezifische Vorgaben: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	16.09.2014	Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
	Zusätzliche Dokumente		
AR_A	Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben	12.02.2010. zul. geändert am 03.06.2013	Akkreditierungsrat
AR_HR	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“	10.12.2010	Akkreditierungsrat
EQAL	EQUAL MBA Guidelines	2014	EQUAL
ECTS	ECTS-Leitfaden	2015	EU
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)	Mai 2015	European Association of Institutions in Higher Education

Akkreditierungsbericht

Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien

im Rahmen einer Erweiterung bestehender Studiengänge im dualen Studium um neue Standorte und einen virtuellen Campus

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

20_12s

- **Architektur (B.A.)**
  Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)**
  Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**
  Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)**
  Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Immobilienwirtschaft (B.A.)**
  Standorte: Leipzig, Stuttgart
- **Kindheitspädagogik (B.A.)**
  Standorte: Hannover, Mannheim, München
- **Kommunikation und PR (B.A.)**
  Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- **Logistikmanagement (B.A.)**
  Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- **Mediendesign (B.A.)**
  Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- **Personalmanagement (B. A.)**
  Standorte: Stuttgart
- **Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
  Standorte: Hannover

Erstellt am: 04.12.2019
Gültig ab: 04.12.2019

Letzte Überarbeitung: 04.12.2019

Im Rahmen der Prüfung sind **zwei Stufen** der Bewertung vorgesehen:

Erfüllt:	Die Dokumentation erlaubt den Schluss, dass die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium nachweislich erfüllt werden (im Wortlaut oder sinngemäß). Ist ein Kriterium erfüllt, können ergänzende Empfehlungen gegeben werden.
Nicht erfüllt:	Die Dokumentation des Studiengangs erlaubt den Schluss, dass den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium (im Wortlaut oder sinngemäß) nachweislich nicht entsprochen werden. Der entsprechende Aspekt sollte überarbeitet werden. Ergänzend werden Erläuterungen zur Begründung der Einschätzung gegeben und ggf. eine Auflage vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG....4

II AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS....5

III PRÜFBEREICHE....8

A FORMALE KRITERIEN....8

1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)....8

2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO)....8

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO)....9

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO)....9

5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)....9

6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO)....10

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO)....11

B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN....12

1. Zielsetzung....12
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO)....12
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO)....13

2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO)....13
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO)....13
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO)....13
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)....14
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO)....15
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO)....15
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspuch (§12 Abs. 6 StAkkrVO)....16

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO)....16

4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO)....16

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO)....17

6. Kooperationen und Partnerschaften....17
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)....17
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO)....17

IV ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG DER REKTORATS-STABSSTELLE AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG....19

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20.07.2020 wurde ein Verfahren zur Akkreditierung

der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf neue Standorte der dualen Studiengänge

- Architektur (B.A.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Bauingenieurwesen (B.Eng.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Betriebswirtschaftslehre (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Immobilienwirtschaft (B.A.) auf die Standorte: Leipzig, Stuttgart
- Kindheitspädagogik (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, München
- Kommunikation und PR (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- Logistikmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Personalmanagement (B. A.) auf die Standorte: Stuttgart
- Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) auf die Standorte: Hannover

sowie der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studienganges

- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf den virtuellen Campus

eröffnet.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend von der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung überprüft.

Im Rahmen der Begutachtung durch die Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung wurden in diesem Bericht die für die Erweiterung der Akkreditierung relevanten Prüfbereiche betrachtet.

Die übrigen Prüfbereiche wurden bereits im Rahmen der ursprünglichen Akkreditierung durch ein Team externer Gutachter bewertet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Ursprungsgutachten zu entnehmen:

- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Architektur 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Bauingenieurwesen 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Gesundheitsmanagement 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Immobilienwirtschaft 20-08
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kindheitspädagogik 20_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kommunikation & PR 20_08
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Logistikmanagement 16_025
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Mediendesign 19_03
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Personalmanagement 16_025, 17_149, Standorterweiterung 19_01
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Wirtschaftsinformatik 17_201, Standorterweiterung 19_01

II Akkreditierungsbeschluss

Am 07.10.2020 hat das Rektorat- unter Würdigung der Selbstdokumentation - über das vorliegende Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Beschluss des Rektorats:
Das Rektorat beschließt, die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge auf weitere, bereits bestehende Standorte

- **Architektur (B.A.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter drei Auflagen zu akkreditieren.

  Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Architektur für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.

  Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Architektur angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

  Auflage 3: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter zwei Auflagen zu akkreditieren.

  Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Bauingenieurwesen für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.

  Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig

  ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig

  unter einer Auflage zu akkreditieren.

  Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.

- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standort: Virtueller Campus

  ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Immobilienwirtschaft (B.A.)** - Standorte: Leipzig, Stuttgart

  ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Kindheitspädagogik (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, München

  unter einer Auflage zu akkreditieren.

  Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

- **Kommunikation & PR (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart

  unter einer Auflage zu akkreditieren.

  Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

- **Logistikmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart

  unter zwei Auflagen zu akkreditieren.

  Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.

  Auflage 2: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover, München und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

- **Mediendesign (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart

  unter einer Auflage zu akkreditieren.

  Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.

- **Personalmanagement (B.A.)** - Standort: Stuttgart

  ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)** - Standort: Hannover

  unter einer Auflage zu akkreditieren.

  Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Hannover. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

Die Akkreditierungsfristen der Studiengänge bleiben unverändert bestehen. Die Akkreditierungsfristen sind wie folgt:

- **Architektur** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Bauingenieurwesen** (B.Eng.): Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Betriebswirtschaftslehre** (B.A.): Bis Ende Wintersemester 2028/29 (31.03.2029)
- **Gesundheitsmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2027 (30.09.2027)

- **Immobilienwirtschaft** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kindheitspädagogik** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kommunikation & PR** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Logistikmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Mediendesign** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Personalmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Wirtschaftsinformatik** (B.Sc.): Bis Ende Sommersemester 2023 (30.09.2023)

Die IUBH Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht die IUBH das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Nach Prüfung der fristgerecht übermittelten Maßnahmendokumentation sieht das Rektorat die Auflagen als erfüllt an. Am 04. August 2021 hat das Rektorat die Erfüllung der Auflagen durch Beschluss festgestellt.

III Prüfbereiche

A Formale Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)			
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		Nicht relevant
2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Weiterbildende Masterstudien-gänge entsprechen in den Vor-gaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konse-kutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		Nicht relevant
Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		Nicht relevant
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen *(Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss*).	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.[i]	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.ii	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-	n.r.		Nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		s.o.
Studienanteile sowie	n.r.		s.o.
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		Nicht relevant.
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Nicht relevant.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
1. Zielsetzung **1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO)**			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung[iii] sowie	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung			
wissenschaftlicher Grundlagen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Methodenkompetenz und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
berufsfeldbezogener Qualifikationen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang stellt eine	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			Ursprungsverfahrens
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO) **2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO)**			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO)			
Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.	x		Die Hochschule hat Lehrquoten und Lehrverflechtungsmatrizen für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt, die belegen, dass eine entsprechende Quote geplant ist. s. Anlage 6-2 a -k und 6-3a-h

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Die Hochschule hat Lehrquoten und CV für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4 Folgende Professuren sind rechtzeitig vor dem Studienstart noch zu besetzen: Architektur, Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart Mediendesign in Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart Gesundheitsmanagement in Augsburg und Leipzig Logistikmanagement in Augsburg, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s.o. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Raum- und Sachausstattung,		x	Die Hochschule hat Übersichten der räumlichen Ressourcen an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 8-3a-g Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sind darüber hinaus folgende räumliche und sächliche Ressourcen

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
			notwendig: Ausstellungs- und Präsentationsflächen sowie gestalterische Arbeitsräume (Modellbauwerkstätten) und Labore (Werkräume) sind rechtzeitig zum Studienstart an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart einzurichten.
der IT-Infrastruktur,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Lehr- und Lernmittel.		x	Eine Ausstattung mit Geräten und Materialien für die Laborarbeit in Vermessungskunde und Baustoffkunde muss an den Standorten zum Studienstart vorgehalten werden.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspuch (§12 Abs. 6 StAkkrVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.		Nicht relevant.
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6. Kooperationen und Partnerschaften **6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)**			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule hat Übersichten potentieller Praxispartner vorgelegt. s. Anlage 7-3 Für die folgenden Standorte und Studiengänge müssen noch Praxispartner nachgewiesen werden: Hannover: Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik München: Logistikmanagement Mannheim: Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
			Ursprungsverfahrens
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

IV Entscheidungsvorschlag der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung

zur Erfüllung der relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die Kriterien sind

☐ erfüllt

X nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in

- Architektur sowie Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign an den Standorten Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Gesundheitsmanagement an den Standorten Augsburg, Leipzig
- Logistikmanagement Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart

für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum 01.08.2021; für das zweite Semester bis zum 01.02.22 nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine den Studienfächern Architektur und Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle, von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Auflage 3: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den folgenden Standorten nach.

Hannover: Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik

München: Logistikmanagement

Mannheim: Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement

Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Endnoten

[i] § 7 Modularisierung
...
(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.
(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer).

[ii] § 8 Leistungspunktesystem
...
(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Akkreditierungsbericht

Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen einer Standorterweiterung bestehender Studiengänge

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

20_09s

- **Soziale Arbeit (B.A.)**
  Standort: Erfurt
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**
  Standorte: Berlin, Dortmund, Köln
- **Mediendesign (B.A.)**
  Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim
- **Architektur (B. A.)**
  Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
- **Bauingenieurwesen (B. Eng.)**
  Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München

im Dualen Studium

Erstellt am: 04.12.2019
Gültig ab: 04.12.2019

Letzte Überarbeitung: 04.12.2019

Im Rahmen der Prüfung sind **zwei Stufen** der Bewertung vorgesehen:

Erfüllt:	Die Dokumentation erlaubt den Schluss, dass die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium nachweislich erfüllt werden (im Wortlaut oder sinngemäß). Ist ein Kriterium erfüllt, können ergänzende Empfehlungen gegeben werden.
Nicht erfüllt:	Die Dokumentation des Studiengangs erlaubt den Schluss, dass den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium (im Wortlaut oder sinngemäß) nachweislich nicht entsprochen werden. Der entsprechende Aspekt sollte überarbeitet werden. Ergänzend werden Erläuterungen zur Begründung der Einschätzung gegeben und ggf. eine Auflage vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG 4

II AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS 5

III PRÜFBEREICHE 7

A FORMALE KRITERIEN 7

1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO) 7

2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO) 7

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO) 8

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO) 8

5. Modularisierung (§7 StAkkrVO) 8

6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO) 9

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO) 10

B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN 11

1. Zielsetzung 11
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO) 11
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO) 12

2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO) 12
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO) 12
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO) 12
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO) 13
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO) 14
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO) 14
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspuch (§12 Abs. 6 StAkkrVO) 15

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO) 15

4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO) 15

5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO) 15

6. Kooperationen und Partnerschaften 16
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO) 16
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO) 16

IV ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG DER REKTORATS-STABSSTELLE AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG 17

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20.07.2020 wurde ein Verfahren zur Akkreditierung

der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf neue Standorte der dualen Studiengänge

- **Soziale Arbeit (B.A.)**
  Standort: Erfurt
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**
  Standorte: Berlin, Dortmund, Köln
- **Mediendesign (B.A.)**
  Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim
- **Architektur (B. A.)**
  Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
- **Bauingenieurwesen (B. Eng.)**
  Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München

eröffnet.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend von der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung überprüft.

Im Rahmen der Begutachtung durch die Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung wurden in diesem Bericht die für die Erweiterung der Akkreditierung relevanten Prüfbereiche betrachtet.

Die übrigen Prüfbereiche wurden bereits im Rahmen der ursprünglichen Akkreditierung durch ein Team externer Gutachter bewertet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Ursprungsgutachten zu entnehmen:

- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Architektur 19_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Bauingenieurwesen 19_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Mediendesign 19_03
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Soziale Arbeit 16_025, Standorterweiterungen 16_127,17_001, 17_149, 17_199, 17_200, 18_032, 18_061/62, 19_06
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Wirtschaftsinformatik 17_201, Standorterweiterung 19_01

II Akkreditierungsbeschluss

Am 01.09.2020 hat das Rektorat - unter Würdigung der Selbstdokumentation und der vorgelegten Unterlagen zur Auflagenerfüllung - über das vorliegende Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

- **Soziale Arbeit (B.A.) - Standort: Erfurt**

  Beschluss des Rektorats:

  Der duale Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist am Standort Erfurt bis Ende Sommersemester 2021 (30.09.2021) ohne Auflagen akkreditiert

- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) [Dual] -Standorte: Berlin, Dortmund, Köln**

  Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter der folgenden Auflage beschlossen:

  Auflage: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

  Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

  Beschluss des Rektorats:

  Die o.g. Auflage ist erfüllt. Hiermit ist der duale Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) an den Standorten Berlin, Dortmund, Köln bis Ende SS 2023 (31.09.2023) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Mediendesign (B.A.) [Dual] - Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln, Mannheim**

  Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

  Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der noch vakanten Professuren nach.

  Die Erfüllung der o.g. Auflage ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

  Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

  Die Hochschule hat eine Übersicht der zu berufenden Professuren an den Standorten Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln und Mannheim für das erste und zweite Semester vorgelegt.

  Auflage 2: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für den Studiengang an den Standorten Dort-mund und Mannheim nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

  Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner an den Standorten Dortmund und Mannheim vorgelegt.

  Beschluss des Rektorats:
  Die o.g. Auflagen sind erfüllt. Hiermit ist der duale Studiengang Mediendesign (B.A.) an den Standorten Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln, Mannheim bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Architektur (B.A.) [Dual] - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München**

  Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

<u>Auflage 1:</u> Die Hochschule weist die Besetzung der noch vakanten Professuren nach.

Die Erfüllung der o.g. Auflagen ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

Die Hochschule hat eine Übersicht der zu berufenden Professoren an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München für das erste und zweite Semester vorgelegt.

<u>Auflage 2:</u> Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für die Studiengänge am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

Beschluss des Rektorats:
Die o.g. Auflagen sind erfüllt.

Weiterhin galten die Auflagen aus der ursprünglichen Akkreditierung dieses Studiengangs (Projekt 19-07i). Diese wurden mit Beschluss vom 26.08.2020 erfüllt.

Hiermit ist der duale Studiengang Architektur (B.A.) an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Bauingenieurwesen (B.Eng.) [Dual] - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München**

  Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

  <u>Auflage 1:</u> Die Hochschule weist die Besetzungen der noch vakanten Professuren nach.

  Die Erfüllung der o.g. Auflagen ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

  Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

  Die Hochschule hat eine Übersicht der zu. berufenden Professuren an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München für das erste und zweite Semester vorgelegt.

  <u>Auflage 2:</u> Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für die Studiengänge am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

  Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

  Beschluss des Rektorats:
  Die o.g. Auflagen sind erfüllt.

  Weiterhin galten die Auflagen aus der ursprünglichen Akkreditierung dieses Studiengangs (Projekt 19-07i). Diese wurden mit Beschluss vom 26.08 .2020 erfüllt.

  Hiermit ist der duale Studiengang Bauingenieurwesen (B. Eng.) an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

Die IUBH Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht die IUBH das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

III Prüfbereiche

A Formale Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)			
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		Nicht relevant
2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Weiterbildende Masterstudien-gänge entsprechen in den Vor-gaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konse-kutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		Nicht relevant
Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		Nicht relevant
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen *(Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss*).	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.[i]	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.ii	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		Nicht relevant
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Betrifft nur Master-Abschlüsse: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-	n.r.		Nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		s.o.
Studienanteile sowie	n.r.		s.o.
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		Nicht relevant.
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Nicht relevant.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
1. Zielsetzung **1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO)**			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung[iii] sowie	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstver-ständnis / Professionalität.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung			
wissenschaftlicher Grundlagen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Methodenkompetenz und	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
berufsfeldbezogener Qualifikationen	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang stellt eine	X		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			Ursprungsverfahrens
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO) **2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO)**			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO)			
Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.	x		Die Hochschule hat Lehrquoten und Lehrverflechtungsmatrizen für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt, die belegen, dass eine entsprechende Quote geplant ist. s. Anlage 6-2 und 6-3

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Die Hochschule hat Lehrquoten und CV für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 6-2 und 6-4 Die Hochschule muss die Besetzung der vakanten Professuren für folgende Studiengänge und Standorte noch nachweisen: Mediendesign (B.A.) - Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim Architektur (B.A.) - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München Bauingenieurwesen (B.Eng.) - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s.o. s. Anlage 6-2 und 6-4
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		s.o. s. Anlage 6-2 und 6-4
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Raum- und Sachausstattung,		x	Die Hochschule hat Übersichten der räumlichen Ressourcen an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 8-3 Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sind darüber hinaus folgende räumliche und sächliche Ressourcen

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
			notwendig: Ausstellungs- und Präsentationsflächen sowie gestalterische Arbeitsräume (Modellbauwerkstätten) und Labore (Werkräume) sind rechtzeitig zum Studienstart an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München einzurichten
der IT-Infrastruktur,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Lehr- und Lernmittel.		x	Eine Ausstattung mit Geräten und Materialien für die Laborarbeit in Vermessungskunde und Baustoffkunde muss an allen Standorten zum Studienstart vorgehalten werden.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspuch (§12 Abs. 6 StAkkrVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.		Nicht relevant.
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur	X		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.			Ursprungsverfahrens
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6. Kooperationen und Partnerschaften **6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)**			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule hat Übersichten potentieller Praxispartner vorgelegt. s. Anlage 7-3 Für die folgenden Standorte und Studiengänge müssen noch Praxispartner nachgewiesen werden: Architektur und Bauingenieurwesen an den Standorten Dortmund und Düsseldorf Mediendesign in Dortmund und Mannheim Wirtschaftsinformatik in Dortmund
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

IV Entscheidungsvorschlag der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung

zur Erfüllung der relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die Kriterien sind

☐ erfüllt

X nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Architektur, Bauingenieurwesen und Mediendesign bis zum Studienstart nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine den Studienfächern Architektur und Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle, von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material.

Auflage 3: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine ausreichende Zahl an Praxispartnern für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen an den Standorten Dortmund und Düsseldorf, Mediendesign in Dortmund und Mannheim, Wirtschaftsinformatik in Dortmund nach.

Endnoten

[i] § 7 Modularisierung
...
(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.
(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer).

[ii] § 8 Leistungspunktesystem
...
(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Akkreditierungsbericht

Erweiterungsakkreditierung

Dualer Studiengang „Mediendesign“ (Bachelor of Arts)

Erweiterung auf die Standorte Braunschweig, Dresden, Freiburg, Lübeck, Karlsruhe und Ulm

Projektnummer 20/16i

Prüfbereiche

I EINLEITUNG 3
II BESCHLUSSVORSCHLAG 4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS 5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG 6
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN 7

2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkrVO) 7
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO) 7
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkrVO) 7

6. Kooperationen und Partnerschaften 8
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkrVO) 8
C BESONDERE REGELUNGEN 8

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20. August 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge
- Soziale Arbeit (B.A.)
- Marketingmanagement (B.A.)
- Mediendesign (B.A.)
- Tourismusmanagement (B.A.) (Vertiefungen: Reiseanbieter- und Reisevertriebsmanagement, Hotelmanagement, Eventmanagement)

auf die Standorte Braunschweig, Dresden, Freiburg, Lübeck, Karlsruhe und Ulm

beschlossen.

Die aktuelle Akkreditierungsfrist des vorliegenden Studiengangs „Mediendesign“ (B.A.) endet mit dem Ablauf des Sommersemester 2024 [30.09.2024].

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch, Technische Hochschule Lübeck, übermittelt.

Mittels Schriftverfahren prüfte der Gutachter die eingereichten Unterlagen anhand der vorgegebenen Kriterien.

Die Selbstdokumentationen sowie die Ergebnisse per Schriftverfahren dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 05.01.2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung[1] und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgendem Beschlussvorschlag:

Die Gutachter empfehlen die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs „Mediendesign“ (B.A.) auf die neuen Standorte Braunschweig, Dresden, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mit drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der vakanten Professorenstellen nach.

Die Erfüllung dieser Auflage ist für das erste Semester bis zum 01.08.2021, für das zweite Semester bis zum 01.02.2022 nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine Ausweitung der räumlichen Kapazität bezogen auf Büroräume für Professor*innen für die Standorte Freiburg und Dresden nach.

Die Erfüllung dieser Auflagen ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Auflage 3: Die Hochschule weist das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten nichthochschulischen Einrichtungen für den Standort Dresden nach.

Die Erfüllung dieser Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die benannten Standorte erweitert werden. Die aktuelle Akkreditierungsfrist bleibt dabei unberührt.

[1] „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 13.01.2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt gemäß §25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs „Mediendesign“ (B.A.) auf die Standorte Braunschweig, Dresden, Freiburg, Lübeck, Karlsruhe und Ulm unter drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der vakanten Professorenstellen nach.

Die Erfüllung dieser Auflage ist für das erste Semester bis zum 01.08.2021, für das zweite Semester bis zum 01.02.2022 nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine Ausweitung der räumlichen Kapazität bezogen auf Büroräume für Professor*innen für die Standorte Freiburg und Dresden nach.

Die Erfüllung dieser Auflagen ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Auflage 3: Die Hochschule weist das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten nichthochschulischen Einrichtungen für den Standort Dresden nach.

Die Erfüllung dieser Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Die aktuelle Akkreditierungsfrist des Studiengangs bleibt dabei unberührt.

Die fristgerechte Erfüllung der Auflagen 1, 2 und 3 wurde durch das Rektorat am 1. September 2021 festgestellt.

IV Gutachterliche Bewertung

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengans „Mediendesign“ (B.A.) auf die neuen Standorte Braunschweig, Dresden, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm, daher wurde von dem Gutachter nur diejenigen Aspekte geprüft, die für diese relevant sind: Personelle Umsetzung, Ressourcenausstattung sowie Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

Die genannten Aspekte sind überzeugend dokumentiert und lassen insgesamt einen problemlosen Start des Studiengangs an den weiteren Standorten erwarten.

Die bereits bewerteten Kriterien aus der zugrundeliegenden Akkreditierung bleiben unberührt.

In Bezug auf die personelle und räumliche Ausstattung sowie die Kooperation mit Praxispartnern vermochte die Planung nicht vollständig zu überzeugen. Um auch hier eine reibungslose Aufnahme des Studiengangs an den weiteren Standorten zu ermöglichen, sprechen die Gutachter Empfehlungen aus.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkrVO) **2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO)**			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.[i]		x	Die IUBH zeigte dem Gutachter die zurzeit der Begutachtung vorliegende Lehrquote für die ersten beiden Semester des zu betrachtenden Studiengangs. Aus dieser wurde ersichtlich, dass an all den in der Erweiterungsakkreditierung betreffenden Standorte keine Lehrperson benannt wird. Der Gutachter geht davon aus, dass für die Aufnahme des Lehrbetriebs ausreichend Personal vorhanden sein wird. Zudem übermittelte die IUBH dem Gutachter, dass die für den vorliegenden Studiengang vorgesehenen Professorenstellen noch nicht besetzt sind, sie die vakanten Stellen jedoch ausgeschrieben hat. Der Gutachter empfiehlt daher die Auflage 1, dass die Hochschule die Besetzung der vakanten Professorenstellen nachweist.
2.2.2 Das Curriculum wird durch *fachlich* ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s. Auflage 1
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.1 der Raum- und Sachausstattung.		x	Die IUBH zeigte dem Gutachter anhand der Dokumentation die räumlichen Kapazitäten für alle in der Erweiterungsakkreditierung benannten Standorte. Der Gutachter merkt an, dass die Kapazitäten der Räume, die für die Durchführung der Lehre vorgesehen sind, für eine erste Aufnahme des Studienbetriebs ausreichen. Er weist jedoch darauf hin, dass unter Berücksichtigung von zukünftig gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit anderen Studiengängen, zeitversetzten Blöcken sowie variablen Gruppengrößen das Raumangebot zu erweitern ist. Zudem merkt der Gutachter an, dass an den Standorten Freiburg und Dresden nicht genügend Büroräume für Professor*innen vorhanden sind. Er empfiehlt daher die Auflage 2, dass die Hochschule eine Ausweitung der räumlichen Kapazität bezogen auf

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	**nicht erfüllt**	
			Büroräume für Professor*innen für die Standorte Freiburg und Dresden nachweist.
6. Kooperationen und Partnerschaften **6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkrVO)**			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule konnte mittels einer Liste dem Gutachter zeigen, dass die Anzahl an vorhandenen Kooperationspartnern aus der Praxis zwar noch gering, aber für die Aufnahme des Studienbetriebs hinreichend ist. Der Gutachter geht davon aus, dass die Zahl an Praxispartnern bei laufenden Betrieb kontinuierlich steigen wird. Zudem merkt er an, dass die Form der Zusammenarbeit und auch die akademische Kooperation vollständig den Anforderungen an ein duales akademisches Modell entsprechen. Dies folgt dem etablierten Standard in den grundsätzlichen dualen Programmen der IUBH. Jedoch weist der Gutachter darauf hin, dass noch kein Praxispartner am Standort Dresden vorhanden ist. Er empfiehlt daher die Auflage 3, dass die Hochschule das Eingehen von Kooperationen mit geeigneten nicht hochschulischen Einrichtungen für den Standort Dresden nachweist.

C Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

Endnoten

[i] Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.